



LERNEN > INHALTE

Sport

Stand: 02.07.2026



→ [www.km.bayern.de / lernen / inhalte / sport](http://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/sport)

Inhaltsverzeichnis

Sport	3
Schwerpunkte	3
Staatsministerium	3
Schulsport – Sportunterricht und mehr	5
Sportunterricht	5
Bewegungsinitiativen	7
Schulsport-Wettbewerbe	7
Schulsportstättenbau	8
Sport im Ganztage	9
Sport-nach-1 in Schule und Verein	11
FAQs zu Sport im Ganztage / Sport nach 1 in Schule und Verein	11
Mentor Sport-nach-1	15
Sportlehrkräfte	16
Sportlehrerausbildung	16
Freiberufliche Sportlehrkräfte	19
Anerkennung	21
Rechtsgrundlagen zur Lehramtsausbildung	23
Partnerschulen des Leistungssports	25
Partnerschulen des Leistungssports	25
Olympischer Wintersport	26
Olympischer Sommersport	27
Rechtsgrundlagen	31

Sport



Auf die Plätze, fertig, los ... ©wittayayut – stock.adobe.com

Sport hat vielfältige Funktionen und gilt darüber hinaus als eine der schönsten Nebenbeschäftigungen der Welt! Die Bayerische Staatsregierung erachtet Sport und Bewegung im Allgemeinen und den Schulsport im Besonderen als sehr wichtig. Denn der Schulsport stiftet Gemeinschaft, bildet die Persönlichkeit und fördert die Gesundheit.

Der Schulsport fällt laut Geschäftsverteilungsplan der Bayerischen Staatsregierung in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Abteilung VIII). Folgende Themen stehen dabei im Mittelpunkt:

- **Schulsport**

Der Schulsport umfasst nicht nur inhaltliche Fragen zum Unterricht im Fach Sport (z. B. zum Fachlehrplan), sondern auch Bewegungsinitiativen (z. B. „Voll in Form“), Schulsport-Wettbewerbe, Sport im Ganztag/Sport-nach-1 in Schule und Verein sowie Fragen des schulischen Sportstättenbaus.

- **Sportlehrkräfte**

Behandelt werden Fragen der Ausbildung bzw. Fort- und Weiterbildung von Sportlehrkräften sowie deren Anerkennung.

- **Partnerschulen des Leistungssports**

Sie sind Grundlage für die sogenannte „duale Karriere“ in Schule und Nachwuchsleistungssport.

Alle Informationen zum **außerschulischen Sport** finden Sie auf den Seiten des [Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#)
<https://www.stmi.bayern.de/sport> .

Schulsport – Sportunterricht und mehr



Auch Sportspiele sind im Schulsport sehr beliebt ©sampics

Der Schulsport ist ein fester Bestandteil ganzheitlicher Bildung und Erziehung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Er umfasst den Sportunterricht, seine fächerübergreifenden und außerunterrichtlichen Bezüge sowie Bewegungsinitiativen, Schulsport-Wettbewerbe und sportliche Angebote im Rahmen des Ganztags/Sport-nach-1-Modells.

Sportunterricht – die wichtigsten Informationen im Überblick

Als **einziges Bewegungsfach** in der Schule hat der Sportunterricht einen hohen Stellenwert in der bayerischen Bildungspolitik – mit Blick auf die Rhythmisierung des Schulalltags und eine Gesellschaft, die zunehmend von Bewegungsarmut geprägt ist.

Sportunterricht soll neben der Freude an der Bewegung und der Motivation zu lebenslangem sinnvollem Sporttreiben die Einsicht vermitteln, dass sich kontinuierliche körperliche Betätigung in Verbindung mit einer gesunden Lebensführung positiv insbesondere auf die physische und psychosoziale Entwicklung des Einzelnen auswirken kann.

Nur der Sportunterricht erreicht alle Kinder und Jugendlichen – auch diejenigen, die zunächst keinen Zugang zu sportlicher Betätigung haben. Auch sie zu lebensbegleitendem und gesundheitsorientiertem sportlichem Handeln anzuleiten, ist Aufgabe und Chance des

Sportunterrichts und des Schulsports insgesamt.

Fachlehrpläne Sport

Die aktuell gültigen Fachlehrpläne Sport für die Grundschule, Mittelschule, Realschule, Förderschule, beruflichen Schulen sowie das Gymnasium finden Sie auf den Seiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB).



LehrplanPLUS

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/>

Empfehlungen zur Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 5 mit 11

Um die Lehrkräfte bei der Leistungsbewertung im Fach Sport zu unterstützen, hat das Kultusministerium zusammen mit Experten aus der Schulpraxis **Empfehlungen für die weiterführenden Schulen** erarbeitet. Diese Empfehlungen sind keine verbindlichen Vorgaben. Vielmehr dienen sie als Orientierung, um das persönliche Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler einzuordnen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden damit stetig auf die verbindlichen Anforderungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vorbereitet. Damit sind die Empfehlungen ein Instrument zur Bewertung, zur Beratung und zur Qualitätssicherung.



Empfehlungen zur Leistungsbewertung im Fach Sport für die weiterführenden Schulen in Bayern

Jahrgangsstufen 5 mit 11

https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Faecher/Sport/Leistungserhebungen/1_Empfehlungen_zur_Leistungsbewertung_Sport_fuer_weiterfuehrende_Schulen_2023_final.pdf

Sport in der Profil- und Leistungsstufe (PuLSt) des Gymnasiums

- Sport ist in der neuen PuLSt in den Jahrgangsstufen 12 und 13 verpflichtend durch alle Schülerinnen und Schüler zu belegen – auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA) mit je zwei Wochenstunden im Fach Sport (Sportpraxis) oder als Leistungsfach Sport auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) mit je vier Wochenstunden (zwei Wochenstunden im Fach Sport (Sportpraxis) sowie zwei Wochenstunden Sporttheorie). Das Fach Sport wird in den Jahrgangsstufen 12 und 13 nicht mehr sportartübergreifend, sondern – entsprechend den personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule – sportartspezifisch angeboten. Dabei werden die Interessen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich einbezogen. Die Abiturprüfung im Fach Sport ist im Leistungsfach Sport (eA) möglich. Details zur Unterrichtsorganisation und den Wahlmöglichkeiten finden Sie in der [KMBek https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2022/485/baymbi-2022-485.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2022/485/baymbi-2022-485.pdf) „Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)“ vom 1. August 2022.
- Eine individuelle Schwerpunktsetzung in der PuLSt ist auch durch das zweistündige Wissenschaftspropädeutische Seminar (W-Seminar) möglich, das mit dem Leitfach Sport belegt werden kann, sofern dieses an der Schule angeboten wird.
- Weitere Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung bieten die neuen zweistündigen Fächer „Sport und Gesellschaft“ sowie „Tanz- und Bewegungskünste-Theater“ im Rahmen der Fächer des Zusatzangebots.

Bewegungsinitiativen in der Schule

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Sport und Bewegung kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

[→Zu den Bewegungsinitiativen](#)

Schulsport-Wettbewerbe in Bayern

Die Schulsport-Wettbewerbe gehören für viele Schülerinnen und Schüler zu den Höhepunkten des Schuljahres. Sie sind in Bayern ein fester Bestandteil des Schullebens und eine ideale Ergänzung zum regulären Sportunterricht.

Das Spektrum der Schulsport-Wettbewerbe reicht von spielerischen Grundschul-

Wettbewerben über die Landesschul-Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis hin zu den Bundesjugendspielen und dem Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“. Bei Schulsport-Wettbewerben erfahren Schülerinnen und Schüler das gesundheitsfördernde, gemeinschaftsstiftende und persönlichkeitsbildende Potenzial des Schulsports – und werden dazu motiviert, ihr Leben lang Sport zu treiben.



Online-Broschüre „Schulsport-Wettbewerbe in Bayern“

https://www.laspo.de/broschuere_2025_2026/index.asp

Schulsportstättenbau

Bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen wirken Staat und Kommunen zusammen: Träger des Schulaufwands, worunter auch der Sachaufwand, d. h. vor allem die Aufwendungen u. a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten gehören, sind nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes die **zuständigen kommunalen Körperschaften**.

Rechtsgrundlagen zur Finanzierung und Ausstattung

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u. a. bei Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen.


Die Grundsätze für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen sind in der Schulbauverordnung (SchulbauV) geregelt. Diese enthält im Kern jedoch nur die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. Die Kommunen als Sachaufwandsträger haben bei der Planung des schulischen Raumprogramms in Abstimmung mit der Schulfamilie, die sich in ihrer pädagogischen Eigenverantwortung einbringt, einen weitreichenden Gestaltungsspielraum.

Die Beratung der Sachaufwandsträger und die schulaufsichtliche Genehmigung der Bauplanung erfolgen durch die zuständige Bezirksregierung.

Schulschwimmbäder

Der Bayerischen Staatsregierung ist es sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche **grundlegende Fertigkeiten im Schwimmen** erwerben. Die Verbesserung der Schwimmfähigkeit hängt maßgeblich auch von der Verfügbarkeit der Bäderinfrastruktur ab. Deshalb wurden in den letzten Jahren umfangreiche Anstrengungen für den Erhalt von kommunalen schulisch genutzten Schwimmbädern unternommen. Um in Bayern eine Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern, wurden die Förderbedingungen nach Art. 10 BayFAG mehrfach verbessert.

Einen sehr guten Überblick über die Schwimmbadinfrastruktur in Bayern, z. B. auch für die Planung von Schülerfahrten, bietet der Bayern-Atlas.

 [Bayern-Atlas: Schulschwimmbäder](https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,12173&layers=b7eb9e0b-d65b-4c06-99e6-3e091cf6bdcc,81bfc9e3-0679-400b-a656-9ec8f9dddb4&E=702508.81&N=5365555.81&zoom=5)
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,12173&layers=b7eb9e0b-d65b-4c06-99e6-3e091cf6bdcc,81bfc9e3-0679-400b-a656-9ec8f9dddb4&E=702508.81&N=5365555.81&zoom=5

Mitnutzung von Schulsportstätten durch außerschulische Nutzergruppen

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sporthalle gewährt dem Schulbetrieb in der Frage der Hallennutzung natürlich uneingeschränkten Vorrang. Außerschulische Nutzergruppen wie Sportvereine können die Schulsporthalle aber ebenfalls nutzen. Diese Mitnutzung befürwortet das Staatsministerium in der [Bekanntmachung](#) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2271_UK_192?hl=true zur „**Mitbenutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen**“ in schulfreien Zeiten (Abende, Wochenenden, Ferienzeiten) nachdrücklich. Der zuständige Sachaufwandsträger entscheidet unter Berücksichtigung der schulischen Belange im Benehmen mit der Schulleitung.

Sport im Ganzttag / Sport nach 1 in Schule und Verein

Sport im Rahmen schulischer Ganztagsangebote

Schulische Ganztagsangebote eröffnen große Chancen, ergänzend zum schulischen Sportunterricht das Sport- und Bewegungsangebot an bayerischen Schulen weiter auszubauen.

Bei **fachlich angeleiteten Bildungsangeboten** im Bereich Sport sind Voraussetzungen hinsichtlich des eingesetzten Personals zu beachten.

Qualifikation des im Sport eingesetzten Ganztagspersonals

- Bei fachlich angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport dürfen Personen, die keine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. So können z. B. Personen mit Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Eine Ausnahme betrifft Schwimmgruppen, die nicht mit einer sportartübergreifenden Übungsleiterlizenz Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere angeleitet werden dürfen.
- Als Übungsleiterin/Übungsleiter und Trainerin/Trainer darf nur eingesetzt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person (s.o.), wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht angeleitet Sport treiben. Das betrifft die folgenden besonders geeigneten Sportarten: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz.

Bei anderen als diesen genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrgeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.

Weitere Informationen finden Sie in den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Kultusministerielle Bekanntmachungen zum Sport im Ganztag



„Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2020

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_10944



„Offene Ganztagsangebote an Schulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_11098



„Sicherheit im Sportunterricht“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003. Die Bestimmungen gelten entsprechend für schulische Ganztagsangebote.
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2272_UK_199?hl=true

Sport-nach-1 in Schule und Verein

Das zentrale Ziel des Schulsports, junge Menschen auch über die Schulzeit hinaus für Sport und Bewegung zu begeistern, kann insbesondere dann gelingen, wenn Schule und Sportverein gemeinsam an einem Strang ziehen. Deshalb wurde 1991 das Bayerische Kooperationsmodell „Sport-nach-1 in Schule und Verein“ ins Leben gerufen. Als **Brückenschlag vom Schul- zum Vereinssport** ist das „Sport-nach-1“-Modell einerseits eine wichtige Ergänzung zum Pflichtunterricht. Andererseits bietet es Vereinen die Möglichkeit, junge Talente zu sichten und zu fördern sowie dauerhaft als Mitglieder zu gewinnen. Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen im Rahmen des „Sport-nach-1“-Modells können in zwei verschiedenen Ausprägungen erfolgen:

- in breitensportlich orientierten „Sportarbeitsgemeinschaften“ (SAG) bzw.
- in leistungssportlich orientierten „Stützpunkten“

Das „Sport-nach-1“-Modell wird durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus staatlich gefördert.

Sportarbeitsgemeinschaften des Kooperationsmodells „Sport-nach-1“ können in den Ganztags integriert werden, sofern das Verbot der Mehrfachförderung beachtet wird.



Webseite des Kooperationsmodells „Sport nach 1“

<https://www.sportnach1.de/>

FAQs zu Sport im Ganztags / Sport nach 1 in Schule und Verein

Bestehen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der sportlichen Ausgestaltung der beiden Organisationsformen?

Nein. Beide Organisationsformen stellen ein freiwilliges, den Sportunterricht ergänzendes Angebot dar, welches in Abstimmung zwischen der Schulleitung und in der Regel einem externen Partner (z. B. einer Vereinsleitung) konzipiert wird. Die

Mindestqualifikationsvoraussetzungen für die fachliche Anleitung sind dieselben (je nach Sportangebot sportartspezifische oder sportartübergreifende Übungsleiter- bzw. Trainer-C-Lizenz). Und in beiden Fällen ist die Nutzung außerschulischer Sportstätten grundsätzlich möglich.

Wer darf fachlich anleiten?

Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs) im Rahmen des Sport-nach-1-Modells dürfen Personen anleiten, die alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) höchstens drei Monate alt und Nachweis des Maserimpfschutzes.
- Die sportartspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen für die jeweiligen Sportarten sind abrufbar unter: [🔗 Sportarten und Qualifikationsvoraussetzungen](https://www.sportnach1.de/broschuere/index.asp?b_id=612&k_id=7084&subk_id=7096)
https://www.sportnach1.de/broschuere/index.asp?b_id=612&k_id=7084&subk_id=7096

Angeleitete Bildungsangebote im Bereich Sport des schulischen Ganztags dürfen Personen anleiten, die alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) höchstens drei Monate alt und Nachweis des Maserimpfschutzes.
- Vorliegen einer freiberuflichen oder vereinsorientierten Qualifikation im Sport (sofern keine Lehrbefähigung für das Fach Sport vorliegt), mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Diese dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. Inhaber von sportartspezifischen Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden.

Erfordern Bewegungs- und Betreuungsangebote eine sportfachliche Qualifikation der

Aufsicht führenden Person?

Bewegungs- und Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause bzw. Mittagszeit, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht-angeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz.

Bei anderen als den genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrgeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.

Diese Regelungen kommen ebenso im Schüler-Mentoren-Programm „Mentor Sport-nach-1“ zur Anwendung.

Können auch Sportstätten außerhalb des Schulgeländes genutzt werden?

Ja. Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs) im Rahmen des Sport-nach-1-Modells bzw. angeleitete Bildungsangebote im Bereich Sport des schulischen Ganztags sind schulische Veranstaltungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet damit die Gesamtverantwortung und Wahrung der Aufsichtspflicht. Im Rahmen des Sport-nach-1-Modells regeln hierzu die zwischen Schule und Verein sowie zwischen Verein und Übungsleiter zu schließenden Verträge Näheres. Sie legen insb. Sportart, Ort und Zeit des Angebots fest, benennen die fachliche Leitung, deren Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts, die Überwachung der Einhaltung der mit der Schule abgesprochenen fachlichen Rahmenvorgaben für die Arbeit in der SAG durch den Verein sowie das Weisungsrecht der Schule. Näheres ist abrufbar unter: [Übungsleitervertrag](#)

https://www.cms-bitforbit.com/newsimages/files/%C3%9Cbungsleditervvertrag_202425_zA.pdf

Im Bereich der schulischen Ganztagsangebote sind die jeweils gültigen

→ [Kultusministeriellen Bekanntmachungen](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagschule/grundlagen#rechtliche-grundlagen> ausschlaggebend.

Details der einzelnen konkreten Angebote werden im Rahmen von

[Musterkooperationsverträgen](#)

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/131180587898?localize=false> zwischen Schule bzw. Freistaat Bayern und Kooperationspartner geregelt.

Gibt es Tipps zur Durchführung der Sportangebote im Rahmen der beiden Organisationsformen?

Nr. 2.1.5 der Sport-nach-1-Broschüre enthält wichtige Durchführungshinweise, beginnend von der Information der Schülerinnen und Schüler, über die organisatorische Vorbereitung der ersten Übungsstunde, eine Checkliste für die erste Übungsstunde bis hin zu Hinweisen zur Aufsichtspflicht und Sicherheitsvorkehrungen sowie zu Maßnahmen im Falle eines Unfalls. Die Durchführungshinweise sind abrufbar unter: [Durchführungshinweise](#)

https://www.sportnach1.de/broschuere/index.asp?b_id=612&k_id=7084&subk_id=7099

Informationen zu Rahmenbedingungen von Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht sind zu finden unter: [Ganztagsschule](#) <https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagsschule> . Auf dem [Ganztagsportal des ISB](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagsschule/grundlagen> sind zudem wertvolle Anregungen zur Umsetzung sowie ganztagspezifische Veranstaltungshinweise abrufbar.

Müssen Schülerinnen und Schüler Vereinsmitglieder sein, um an den beiden Organisationsformen teilnehmen zu können?

Nein.

Sind Informationen über Schulstandorte im Internet abrufbar?

Die Schulstandorte aller bayerischen Schulen können ortsbezogen über den "BayernAtlas" abgerufen werden. Die Standorte der Schulen und die jeweiligen Schulsprengel werden in der Karte angezeigt.

- [Grundschulen](#) https://atlas.bayern.de/?c=737542,5389223&z=12&r=0&l=vt_standard,49beef0d-e3e3-4be0-a08a-2c86c9564b4a,ab3771fb-2348-421e-8fb9-5f7d95b33960&t=ver_bil
- [Mittelschulen](#) https://atlas.bayern.de/?c=735445,5397879&z=13&r=0&l=vt_standard,0e5f4eab-7c34-4228-8440-614343b370ec,c881bda5-fa99-4cbf-af21-467dc3a64df1&t=ver_bil
- [Realschulen](#) https://atlas.bayern.de/?c=735445,5397879&z=13&r=0&l=vt_standard,0e5f4eab-7c34-4228-8440-614343b370ec,c881bda5-fa99-4cbf-af21-467dc3a64df1&t=ver_bil
- [Gymnasien](#) https://atlas.bayern.de/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=vt_standard,8578089c-c844-4420-8ada-2e0bd4429e9f&t=ver_bil
- [Berufliche Schulen](#) https://atlas.bayern.de/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=vt_standard,47fd257e-2f7c-4adc-a5cc-456c984fc0db&t=ver_bil
- [Förderzentren](#) https://atlas.bayern.de/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=vt_standard,cbbc2cc3-edc4-413d-9cdb-87f5629f057e&t=ver_bil
- [Schulstandorte weiterer Schulen](#) https://atlas.bayern.de/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=vt_standard,dd501599-a221-4056-aa11-a3b2e784afcb&t=ver_bil

Informationen, ob bzw. welches Ganztagsangebot am jeweiligen Schulstandort eingerichtet ist, sind über die Schulsuche auf der Website des Staatsministeriums abrufbar:

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche

Mentor Sport-nach-1

Im Rahmen von „Mentor Sport-nach-1“ ermöglichen ausgewählte Schülerinnen und Schülern anderen Schülerinnen und Schülern in Pausen oder in Freistunden am Nachmittag ein freies, im großen Unterschied zum Sportunterricht nicht angeleitetes und selbstorganisiertes Sporttreiben in besonders geeigneten Sportarten: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. Im Mittelpunkt stehen gesundheitliche und persönlichkeitsbildende Aspekte der Eigenverantwortlichkeit. „Mentor Sport-nach-1“ leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Werteerziehung in der Schule. Den Mentorinnen und Mentoren stehen Lehrkräfte (Mentorenbetreuer) beratend zur Seite. „Mentor Sport-nach-1“ wird von der Bayerischen Fördergemeinschaft für Sport in Schule und Verein unterstützt.



Informationen zum Sport-nach-1-Mentorenprogramm auf der Webseite der Landesstelle für den Schulsport

https://www.las.bayern.de/schulsport/sport_in_schule_und_verein/mentor_sport_nach_1/index.html

Sportlehrkräfte



Sportlehrkräfte machen unsere Schülerinnen und Schüler fit ©Drazen - stock.adobe.com

Die Verantwortung für die Erteilung von Sportunterricht liegt in der Hand von Lehrkräften mit der Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport. Im außerschulischen Bereich (z. B. Sportvereine, kommerzielle Einrichtungen) liegt sie in der Hand von z. B. freiberuflichen Sportlehrkräften, Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern oder Trainerinnen bzw. Trainern.

Im Hinblick auf Ausbildung und Prüfung sowie das jeweilige Berufsfeld in Bayern sind daher zwei Personengruppen zu unterscheiden:

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und der Fakultas im Fach Sport Personen mit einer freiberuflichen Qualifikation im Bereich Sport

Informationen zur Sportlehrerausbildung

Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und der Fakultas im Fach Sport

Zu dieser Gruppe gehören Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Förderschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien. Sportlehrkräfte mit einer Qualifikation, die auf die Schullaufbahn ausgerichtet ist, müssen neben dem Fach Sport mindestens ein

weiteres wissenschaftliches Fach in einer zugelassenen Fächerverbindung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) studiert und einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Die Befähigung für ein Lehramt wird nur dann erworben, wenn die Erste Lehramtsprüfung und der 24-monatige Vorbereitungsdienst mit Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bestanden wurden.

Lehramtsstudiengänge mit dem Fach Sport

Für das Fach Sport gibt es gem. [Lehramtsprüfungsordnung I](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I (LPO I) folgende

Studiengänge:

Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen gem. § 36 LPO I Didaktikfach Sport für das Lehramt an Mittelschulen gem. § 38 LPO I Unterrichtsfach Sport für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik gem. § 57 LPO I Vertieftes Studium im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien gem. § 83 LPO I

Staatliche Lehrerfortbildung für den Sportunterricht

Zweimal im Jahr schreibt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zentrale und dezentrale Maßnahmen im Rahmen der [Staatlichen Lehrerfortbildung](#)

<https://www.las.bayern.de/schulsport/lehrerfortbildung/index.html> für den Schulsport aus.

Ihre Durchführung obliegt der [Landesstelle für den Schulsport](#)

<https://www.las.bayern.de/schulsport/index.html> im Bayerischen Landesamt für Schule als unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde. Das bayernweite Angebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Sportinstitute an bayerischen Universitäten

An folgenden bayerischen Universitäten sind die verschiedenen Lehramtsstudiengänge im Fach Sport eingerichtet:

- Institut für Sportwissenschaft und Sportzentrum der Universität **Augsburg**
Universitätsstraße 3, 86135 Augsburg
Homepage: <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/sport/>
<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/sport/>
- Sportzentrum der Otto-Friedrich-Universität **Bamberg**
Feldkirchenstraße 21, 96052 Bamberg
Homepage: <https://www.uni-bamberg.de/sportdidaktik/>
<https://www.uni-bamberg.de/sportdidaktik/>
- Institut für Sportwissenschaft der Universität **Bayreuth**
Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth
Homepage: <https://www.sport.uni-bayreuth.de/de/index.html>
<https://www.sport.uni-bayreuth.de/de/index.html>
- Katholische Universität **Eichstätt-Ingolstadt**
Universitätssportzentrum
Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt
Homepage: <https://www.ku.de/ppf/sport/> <https://www.ku.de/ppf/sport/>
- Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Universität **Erlangen-Nürnberg**
Gebbertstraße 123, 91058 Erlangen
Homepage: <https://www.sport.fau.de/> <https://www.sport.fau.de/>
- Department Health and Sport Sciences der Technischen Universität **München**
Connollystraße 32, 80809 München
Homepage: <https://www.sg.tum.de/sg/startseite/> <https://www.sg.tum.de/sg/startseite/>
- Sportzentrum der Universität **Passau**
Innstraße 45, 94032 Passau
Homepage: <https://www.sportzentrum.uni-passau.de/>
<https://www.sportzentrum.uni-passau.de/>
- Institut für Sportwissenschaft und Sportzentrum der Universität **Regensburg**
Universitätsstraße 31, 93040 Regensburg
Homepage: <https://www.uni-regensburg.de/sport/startseite/index.html>
<https://www.uni-regensburg.de/sport/startseite/index.html>
- Institut für Sportwissenschaft und Sportzentrum der Universität **Würzburg**
Judenbühlweg 11, 97082 Würzburg
Homepage: <https://www.uni-wuerzburg.de/einrichtungen/sportzentrum/>
<https://www.uni-wuerzburg.de/einrichtungen/sportzentrum/>

Fachlehrkraft in einer Fächerkombination mit Sport

An Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen werden auch Fachlehrkräfte

eingesetzt. Die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung am Staatsinstitut und die mit dem Vorbereitungsdienst abgeschlossene schulpraktische Ausbildung ist auch in einer Fächerkombination mit Sport möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter: [Lehrerausbildung - Fachlehrkräfte](#)

<https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-allgemeinbildende-schulen>

Personen mit einer freiberuflichen Qualifikation im Bereich Sport

In diese Gruppe fallen z. B.

- Diplom-Sportlehrer und Diplom-Sportlehrerinnen
- Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen (Bachelor, Master, Diplom)
- Staatlich geprüfte Sportlehrer und Sportlehrerinnen im freien Beruf
- Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer und Gymnastiklehrerinnen im freien Beruf
- Staatlich geprüfte Berg- und Skiführer und Berg- und Skiführerinnen
- Staatlich geprüfte Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen.

Personen mit diesen Qualifikationen sind nicht für die Schule, sondern für eine freiberufliche Tätigkeit ausgebildet und finden in Eigeninitiative eine Anstellung in Vereinen, Sportverbänden, Großbetrieben, Kommunen, Rehabilitationszentren, Fitnessstudios etc. oder machen sich selbständig.

Freiberufliche Ausbildungen im Bereich Sport in Bayern

Zur Vorbereitung auf eine freiberufliche Tätigkeit im Bereich Sport werden in Bayern derzeit insbesondere folgende Studien- und Ausbildungsgänge angeboten:

- Nicht-lehramtsbezogene akademische Studiengänge (Bachelor bzw. Master Sportwissenschaft, Sportökonomie, etc.)
- Nichtakademische Ausbildungslehrgänge (Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer und Gymnastiklehrerinnen im freien Beruf, Staatlich geprüfte Berg- und Skiführer und Berg- und Skiführerinnen, Staatlich geprüfte Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen)

Verwendung von Personen mit freiberuflicher Qualifikation im Sportunterricht an bayerischen Schulen

Die Möglichkeit einer dauerhaften Verwendung im staatlichen Schuldienst in Bayern besteht für Personen mit einer freiberuflichen Qualifikation im Bereich Sport nicht, da hierfür grundsätzlich nur die laufbahnmäßig für den Schuldienst ausgebildeten Sportlehrkräfte in Frage kommen. Eine zeitlich befristete Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst in Bayern als Aushilfslehrkraft bzw. eine Beschäftigung an einer Privatschule ist unter Umständen möglich, sofern

- keine laufbahnmäßig ausgebildeten Sportlehrkräfte zur Verfügung stehen und
- das Studium bzw. die Ausbildung den Anforderungen des schulischen Sportunterrichts soweit entspricht, dass eine derartige Tätigkeit genehmigt werden kann.

Das Kultusministerium prüft die Verwendung im schulischen Sportunterricht auf **Antrag des Trägers**, bei dem eine Tätigkeit angestrebt wird. Insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Gefahrengeneigtheit des Faches Sport geht es dabei im Kern um den Nachweis einer sportpraktischen Ausbildung in den lehrplanrelevanten Sportarten sowie der Ausbildungen in Erster Hilfe und im Rettungsschwimmen. Die genannten Beschäftigungsverhältnisse werden nicht zentral vom Kultusministerium vergeben.

Interessenten können sich direkt bei einer Schule oder ggf. über ein entsprechendes → [Stellenportal](https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen.html) <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen.html> bewerben.

Ausbildung zur Fachlehrkraft für Sport und Informationstechnik

Für Personen mit einer freiberuflichen Qualifikation im Bereich Sport besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Ausbildung zur Fachlehrkraft für Sport und Informationstechnik mit Einsatzmöglichkeiten an Grund-, Mittel- und Realschulen.

Die fachlichen Voraussetzungen im Fach Sport werden durch den erfolgreichen Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Sportlehrer bzw. Sportlehrerin im freien Beruf, Diplom-Sportlehrer bzw. Diplomsportlehrerin, Sportwissenschaftler bzw. Sportwissenschaftlerin (Diplom bzw. Master) oder durch eine vergleichbare Ausbildung abgedeckt. Während der Ausbildung wird in einem Ausbildungsjahr die fachliche Ausbildung in Informationstechnik und in einem anschließenden weiteren Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung jeweils für beide Fächer vermittelt. Der darauffolgende zweijährige Vorbereitungsdienst beinhaltet eine Zweite Qualifikationsprüfung.

Weitere Informationen sind eingestellt unter: → [Lehrerausbildung für die Mittelschule / Förderlehrer](#)

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrrausbildung/mittelschule/fach-foerderlehrer.html>

Anerkennungen

Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise

Die Technische Universität München ist dafür zuständig, die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit nichtakademischen Ausbildungen

- als Gymnastiklehrer bzw. Gymnastiklehrerin
- als Sportlehrer bzw. Sportlehrerin im freien Beruf
- als Fachsportlehrer und Fachsportlehrerin im freien Beruf mit staatlicher Prüfung

festzustellen. Antragsberechtigt sind alle Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation haben und darlegen, eine entsprechende Beschäftigung im Freistaat Bayern ausüben zu wollen. Anträge sind direkt an die Technische Universität München (Connollystraße 32, D-80809 München) zu richten.



Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG)

Rechtsgrundlage

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG-8>

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Hierfür gelten abschließend das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und die darauf beruhenden Regelungen.



Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG-7>

Anerkennung von Sportlehrerqualifikationen

Beim Kultusministerium müssen Sie nur dann eine Anerkennung Ihres außerbayerischen bzw. ausländischen Hochschulabschlusses im Bereich Sport anstreben, wenn Sie in den bayerischen Vorbereitungsdienst aufgenommen bzw. in den staatlichen Schuldienst in Bayern eingestellt werden wollen.

Damit ein Anerkennungsverfahren eröffnet werden kann, müssen Sie über einen (Hochschul-) Abschluss verfügen, der Sie in Ihrem Heimat- bzw. Herkunftsland innerhalb der EU bzw. im EWR oder in der Schweiz berechtigt, den Beruf als Lehrerin oder Lehrer mit dem Fach Sport an Schulen auszuüben.

Beim Anerkennungsverfahren außerbayerischer bzw. ausländischer Sportlehrerqualifikationen für den Einsatz im Schuldienst wird festgestellt, ob eine außerhalb des Geltungsbereichs des [Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes \(BayLBG\)](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG-7) erworbene Befähigung der Befähigung für ein Lehramt im Sinn dieses Gesetzes entspricht.

Wenn das nicht der Fall ist, die Unterschiede bei Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen aber durch zusätzlicher Leistungen ausgeglichen werden können, setzt die Feststellung der Lehramtsbefähigung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus. Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zur Eröffnung eines solchen im Online-Verfahren finden Sie unter:



Lehramt an öffentlichen Schulen; Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186?localize=false>



Lehramt an öffentlichen Schulen; Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/661733012965?localize=false>

Schulartspezifische grundlegende Informationen zur Anerkennung von Lehrerberufs- bzw. Lehramtsqualifikationen finden Sie hier:



Anerkennung außerbayerischer Lehramtsqualifikationen

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/realschule/anererkennung-ausserbayerischer-lehramtsqualifikationen>

Hinweis:

Für die Anerkennung von außerbayerischen Übungsleiterscheinen und Trainerlizenzen sind die betroffenen Sportfachverbände zuständig. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landes-Sportverbandes.



<https://www.blsv.de/>

Rechtsgrundlagen zur Lehramtsausbildung

Rechtsgrundlagen



Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG>



Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I/true



Ordnung der Zweiten Staatsprüfung an öffentlichen Schulen (LPO II)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II/true



Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZALG/true>



Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZALR/true>



Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZALBV/true>



Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZALGH/true>



Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV162244?hl=true>



Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229918?hl=true>



Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen / Erste Staatsprüfung (Kerncurricula zu den Fächern der LPO I)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbli/2009/02/kwmbli-2009-02.pdf>



Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2038_3_5_UK_075>true



Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVOGymnL>



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAPOFspl>true>



Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (BayBergSkiV)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBergSkiV>true>



Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG>true>

Partnerschulen des Leistungssports

Die Entwicklungen im Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen auch an den Nachwuchsbereich. Somit gilt es, die konkurrierenden Ansprüche von Schule und Nachwuchsleistungssport zu harmonisieren. Gerade deshalb ist es der Bayerische Staatsregierung wichtig, die Etablierung leistungsfähiger Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (Schule, Sport und Internat) sowohl im olympischen Sommersport als auch im olympischen Wintersport zu fördern.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen.

Auf der Grundlage von mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten verbandlichen Konzeptionen wurden in Bayern verschiedene Schule-Leistungssport-Verbundsysteme etabliert – allen voran die vier vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit dem Prädikat „**Eliteschule des Sports**“ (EdS) ausgezeichneten „Partnerschulen des Leistungssports“ an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München. Sie bieten auch die Möglichkeit einer staatlich geförderten **Internatsunterbringung** und damit des Quereinstiegs:

- **Berchtesgaden:** „Internat der CJD Christophorusschulen Berchtesgaden“
- **Oberstdorf:** „Skiinternat Oberstdorf“
- **Nürnberg:** „Haus der Athleten St. Paul“
- **München:** „Haus der Athleten München“

Zusätzlich zu den „Eliteschulen des Sports“ bestehen in Bayern zu deren Unterbau in den Jahrgangsstufen 5 mit 8

- **34 „Partnerschulen des Wintersports“ (PdW)**
- **9 „Partnerschulen des Sommersports“ (PdS)** im Rahmen eines Pilotprojekts (seit dem Schuljahr 2023/2024)

„**Eliteschulen des Fußballs**“ (EdF), akkreditiert durch den Deutschen Fußballbund, bestehen darüber hinaus in Bayern an den Standorten **München**, **Nürnberg** und **Augsburg**.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf einer klaren Aufgabentrennung für die schulische bzw. leistungssportliche Ausbildung.

Schule:

Leistungssportlich besonders talentierte und von den Sportfachverbänden gesichtete Schülerinnen und Schüler werden an den Partnerschulen i. d. R. in Leistungssportklassen zusammengeführt. Diese sehen Stundenplanfenster für vormittägliche Trainingseinheiten (EdS/EdF) und pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht vor. Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Sport:

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente, d. h. insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich.

**Übersicht der Verbundsysteme in Bayern (PDF)**

[/download/4-23-12/%C3%9Cbersicht_%20Schule_Leistungssport_Verbundsysteme%20in%20Bayern_Okt%202022_bereinigt.jpg](#)

Olympischer Wintersport

Berchtesgaden

Am Standort Berchtesgaden umfasst das vom DOSB als „Eliteschule des Sports“ akkreditierte Schule-Leistungssport-Verbundsystem folgende Schulen:

- [CJD Christophorusschulen](https://www.cjd-berchtesgaden.de/) (Schulverbund aus Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Fachoberschule)

Die CJD Berchtesgaden wurde vom DOSB mehrfach als qualitativ hochwertigste „Eliteschule des Sports“ in Deutschland ausgezeichnet. Sie ist seit jeher als die Goldschmiede des deutschen Wintersports in ganz Deutschland bekannt. Dies vergegenwärtigt auch ein Blick auf die Liste ehemaliger und aktueller Schülerinnen und Schüler der CJD. Darunter finden sich z. B. Maria Höfl-Riesch, Viktoria Rebensburg, Severin Freund, Andreas Wellinger, Felix Loch, Nathalie Geisenberger u.v.m.

Oberstdorf

Am Standort Oberstdorf umfasst das vom DOSB als „Eliteschule des Sports“ akkreditierte Schule-Leistungssport-Verbundsystem folgende Schulen:

- [🔗 Staatliches Gertrud-von-le-Fort-Gymnasium Oberstdorf](https://www.gymnasium-oberstdorf.com/)
- [🔗 Staatliche Realschule Sonthofen](https://www.stareso.de/)
- [🔗 Staatliche Mittelschule Oberstdorf](https://www.mittelschule-oberstdorf.de)
- [🔗 Staatliche Fachoberschule Sonthofen](https://www.fos-sonthofen.de)

Die „Eliteschule des Sports“ in Oberstdorf ist ein bundesweiter Leuchtturm. 2022 erhielt der Standort vom DOSB die hochkarätige Auszeichnung „Eliteschule des Jahres“ für die seit vielen Jahren herausragende schulische und leistungssportliche Förderung junger Talente. Eine Vielzahl an sehr erfolgreichen Spitzenathletinnen und -athleten hat den Standort Oberstdorf besucht, z. B. Johannes Rydzek, Katharina Schmid (geb. Althaus), Vinzenz Geiger, Selina Freitag, Julian Schmid, Karl Geiger und Alexander Schmid.

Daneben fungieren 34 „**Partnerschulen des Wintersports**“ (PdW) als Unterbau für die Eliteschulen im Bereich des Wintersports. An den vom Bayerischen und Deutschen Skiverband ausgewählten Standorten werden Nachwuchstalente in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 heimatortnah gefördert. Ab der Jahrgangsstufe 9 wird angestrebt, dass diese an die beiden Eliteschulen des Wintersports in Berchtesgaden bzw. Oberstdorf wechseln.



Weitere Informationen zu den „Partnerschulen des Wintersports“

<https://pzwbayern.de/>

Olympischer Sommersport

Nürnberg

Am Standort Nürnberg umfasst das vom DOSB als „Eliteschule des Sports“ sowie vom DFB als „Eliteschule des Fußballs“ akkreditierte Schule-Leistungssport-Verbundsystem folgende Schulen:

- [🔗 Bertolt-Brecht-Schule Nürnberg](https://www.nuernberg.de/internet/bertolt_brecht_schule/) (https://www.nuernberg.de/internet/bertolt_brecht_schule/ (Städtisches Gymnasium, Städtische Realschule, Staatliche Mittelschule) und
- [🔗 Staatliche Fachoberschule Nürnberg](https://www.fos-n.de/startseite/) (<https://www.fos-n.de/startseite/> /Lothar-von-Faber-Schule.

In das Verbundsystem sind derzeit folgende olympische Sportarten miteinbezogen:

Badminton, Basketball (männlich), Fechten, Fußball, Golf, Hockey, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schwimmen, Taekwondo, Triathlon.

München

Am Standort München umfasst das vom DOSB als „**Eliteschule des Sports**“ akkreditierte Schule-Leistungssport-Verbundsystem folgende Schulen:

- [🔗 Staatliches Gymnasium München-Nord](https://gym-muc-nord.de/home.html) (<https://gym-muc-nord.de/home.html>)
- [🔗 Staatliche Mittelschule an der Rockefellerstraße](https://www.mittelschule-rockefellerstrasse.de/) (<https://www.mittelschule-rockefellerstrasse.de/>)
- [🔗 Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim](https://www.fosbos-ush.de/) (<https://www.fosbos-ush.de/>) .

Die Förderung beginnt mit Ausnahme der Schwimmsportlehrerinnen und Schwimmsportlehrer im Regelfall in der Jahrgangsstufe 8 im Rahmen des sog. qualifizierten Quereinstiegs.

In das Verbundsystem sind derzeit folgende olympische Sportarten und Disziplinen miteinbezogen:

Basketball, Bogenschießen, Fußball (nur FC Bayern), Hockey, Judo, Leichtathletik, Schwimmen inkl. Synchronschwimmen, Tischtennis, Turnen (Trampolin) und Volleyball (männlich).

Das Verbundsystem im Münchner Norden soll in Zukunft um die geplante neue Realschule in Freimann erweitert werden und so wie der Standort Nürnberg das differenzierte bayerische Schulwesen abbilden.

Neben dem Gymnasium München-Nord wurden folgende „Partnerschulen des Leistungssports“ im Münchner Süden vom DFB mit dem Prädikat „**Eliteschule des Fußballs**“ ausgezeichnet:

- [🔗 Städtisches Theodolinden-Gymnasium](https://tlg.musin.de/index.php/de/) (<https://tlg.musin.de/index.php/de/>)

- [🔗 Staatliche Walter-Klingenbeck-Realschule Taufkirchen](https://www.walter-klingenbeck-realschule.de/startseite.html)
<https://www.walter-klingenbeck-realschule.de/startseite.html>
- [🔗 Staatliche Mittelschule Unterhaching](https://www.grumi-unterhaching.de/) <https://www.grumi-unterhaching.de/>

Zum Schuljahr 2023/2024 wurden in einem Pilotprojekt 9 „Partnerschulen des Sommersports“ (PdS) in Kooperation mit olympischen Sportfachverbänden etabliert. Analog zu den bereits bestehenden und erfolgreichen „Partnerschulen des Wintersports“ entstand damit auch im olympischen Sommersport in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 ein dezentraler Unterbau für die „Eliteschulen des Sports/Fußballs“, um herausragenden Sommersporttalenten ab Jahrgangsstufe 9 den Wechsel an eine EdS/EdF zu erleichtern. Das Projekt ist bayernweit ausgerichtet und schafft in allen Regierungsbezirken ein entsprechendes Angebot:

München: Gymnasium München-Nord (Leichtathletik, Turnen, Badminton) Oberbayern: Apian-Gymnasium Ingolstadt (Schwimmen, Triathlon) Niederbayern: Adalbert-Stifter-Gymnasium Passau (Leichtathletik) Oberpfalz: Werner-von-Siemens-Gymnasium Regensburg (Ringen) Oberfranken: Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg (Basketball) Unterfranken: Deutschhaus-Gymnasium Würzburg (Basketball, Fußball, Schwimmen) Mittelfranken: Ohm-Gymnasium Erlangen (Triathlon), Bertolt-Brecht-Schule Nürnberg (Leichtathletik, Badminton) Schwaben: Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg (Kanu)

Nützliche Links

Weitere Informationen zu den zu den „Partnerschulen des Leistungssports“ / „Eliteschulen des Sports“



Homepage des Olympiastützpunktes Bayern

<https://www.ospbayern.de/>



Homepage des Deutschen Olympischen Sportbundes

<https://www.dosb.de/>



Homepage des Bayerischen Landes-Sportverbandes

<https://www.blsv.de/>

Weitere Informationen zu den Partnerschulen des Wintersports



Homepage der Partnerzentren des Wintersports

<https://pzwbayern.de/>

Weitere Informationen zu den Eliteschulen des Fußballs



Homepage des Deutschen Fußball-Bundes

<https://www.dfb.de/index/>



Homepage des Bayerischen Fußball-Verbandes

<https://www.bfv.de/>

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zum Schulsport finden Sie unter folgenden Links:



Sicherheit im Sportunterricht

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2272_UK_199?hl=true



Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV155123>



Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2235_1_1_5_K_13224>true



Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_UK_205>true



Empfehlungen zur Leistungsbewertung im Fach Sport für alle weiterführenden Schulen

<https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/faecher/sport/leistungserhebungen>



Sportunterricht mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen

/download/4-24-01/Epilepsie_sportunterricht_mit_chronisch_kranken_kindern_und_jugendlichen-Wordformat_aktualisiert%20%281%29.jpg



Durchführungshinweise zu Schülerfahrten (z. B. Informationen zum Schulsikurs)

<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2010-15-204/>



Schulsport-Wettbewerbe in Bayern

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2272_UK_207>true



Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur aktiven Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2273_UK_193?hl=true



Mitbenutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2271_UK_192>true